

**Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen  
für Staatsangehörige der EU-27/EFTA-Staaten  
(gilt nicht für Staatsangehörige von Grossbritannien und Drittstaaten)**

---

**Grundsatz**

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz sowie der Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) am 1. Juni 2002 wurde für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten schrittweise der freie Personenverkehr eingeführt. Seit dem 1. Juni 2016 kommen Angehörige der EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) sowie der EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz) in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit.

Für Staatsangehörige von Grossbritannien und Drittstaaten gelten andere Bestimmungen.

**Erwerbstätigkeit bis drei Monate**

Seit Inkrafttreten der Phase II des FZA am 1. Juni 2004 benötigen erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige bei einem Arbeitsaufenthalt von bis zu drei Monaten keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Ebenso können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten bis zu insgesamt 90 Tagen im Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen in der Schweiz erbringen. Anstelle des Bewilligungsverfahrens wurde neu für beide Fälle eine vorgängige Meldepflicht – mindestens acht Tage vor Arbeitsaufnahme – eingeführt. Diese Meldung hat an das kantonale Amt für Arbeit zu erfolgen. Arbeitnehmende aus Drittstaaten können nur dann in die Schweiz entsandt werden, wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung von wenigstens 12 Monaten in einem EU/EFTA-Staat verfügen. Zudem müssen sie ein Visum für die Schweiz beantragen. Arbeits- und Lohnkonditionen für entsandte Mitarbeitende müssen den schweizerischen Bedingungen entsprechen.

**Erwerbstätigkeit länger als drei Monate**

Für die Erwerbstätigkeit eines Angehörigen von EU/EFTA-Staaten, die länger als drei Monate dauert, gibt es folgende Bewilligungsarten:

**a) Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA, violett)**

Diese Bewilligung wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrags ausgestellt. Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird benötigt für Arbeitsaufenthalte von mehr als 90 bis maximal 364 Tagen. Es ist möglich, die Bewilligung zu verlängern oder zu erneuern, ohne die Schweiz verlassen zu müssen. Die geographische und berufliche Mobilität ist gewährleistet. Die Anmeldung muss über die entsprechende Wohngemeinde im Kanton Schwyz erfolgen.

### **b) Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA, grau)**

Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und wird beim Nachweis eines einjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses erteilt. Die geographische und berufliche Mobilität ist gewährleistet. Das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit ist bei der entsprechenden Wohngemeinde im Kanton Schwyz einzureichen.

### **c) Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EG/EFTA, braun)**

Die Grenzgängerbewilligung wird für unselbständige und selbständig erwerbstätige Grenzgänger ausgestellt. Die Bedingungen für den Erhalt dieser Bewilligung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Wohnort in der EU/EFTA und eine tägliche oder wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.

Beim Stellenwechsel besteht eine Meldepflicht. Die Arbeitsbewilligung bei unselbständig erwerbstätigen Grenzgängern muss über den Arbeitgeber beantragt werden. Selbstständig erwerbstätige Grenzgänger müssen die Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung des Ortes beantragen, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Wochenaufenthalt muss bei der Einwohnerkontrolle der Aufenthaltsgemeinde gemeldet werden.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbstätigen Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so wird die Bewilligung für fünf Jahre ausgestellt und kann verlängert werden. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbstätigen Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

### **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

Zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten muss der Nachweis der Selbstständigkeit bereits bei der Einreichung des Gesuchs erbracht werden. Ein Gesuch für eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit ist mit Businessplan und weiteren Unterlagen bei der entsprechenden Wohngemeinde im Kanton Schwyz einzureichen.

### **Flankierende Massnahmen - Orts- und branchenübliche Anstellungsbedingungen**

Um Lohn- und Sozialdumping zu vermeiden, gelten flankierende Massnahmen gemäss Entsendegesetz. Die Kantone haben zusammen mit den Sozialpartnern tripartite Kommissionen geschaffen, die den Arbeitsmarkt beobachten und bei Missbräuchen aktiv werden. Diese Kommissionen können beantragen, dass Mindestlöhne vorgeschrieben oder bestehende Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklärt werden.

### **Familiennachzug**

EU/EFTA-Staatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, haben das Recht auf Familiennachzug, sofern sie über eine angemessene Wohnung für ihre Familie verfügen. Der Ehegatte und die Kinder von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzuges zugelassen werden haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

### **Einreise**

Angehörige eines EU/EFTA-Staates und deren Familienangehörige benötigen zur Einreise eine gültige Identitätskarte oder einen Reisepass. Erfolgt eine Wohnsitznahme in der Schweiz, muss innerhalb von vierzehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde eine Anmeldung erfolgen.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.sz.ch/migration](http://www.sz.ch/migration) oder auf der Website des Staatssekretariats für Migration [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) erhältlich. Formulare sind beim Amt für Migration verfügbar.

### **Kontaktadressen**

Volkswirtschaftsdepartement	Lückenstrasse 8	Tel.	+41 41 819 16 26
Amt für Arbeit	Postfach 1181	Fax	+41 41 819 16 29
	CH-6431 Schwyz		<a href="mailto:afa@sz.ch">afa@sz.ch</a>
			<a href="http://www.sz.ch/arbeit">www.sz.ch/arbeit</a>

Volkswirtschaftsdepartement	Steistegstrasse 13	Tel.	+41 41 819 22 07
Amt für Migration	Postfach 454	Fax	+41 41 819 22 79
	CH-6431 Schwyz		<a href="mailto:afm@sz.ch">afm@sz.ch</a>
			<a href="http://www.sz.ch/migration">www.sz.ch/migration</a>